



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 14. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung und auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Pflegeberufen (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02. Oktober 2018 in der jeweils gültigen Fassung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen Praxisphasen, die Verleihung eines akademischen Grades und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der Kompetenz zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Pflege. Der berufsqualifizierende Bachelorstudiengang Pflege bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln zur unmittelbaren Pflege von Menschen aller Altersstufen vor.
- (2) Der Bachelorstudiengang Pflege vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- (3) Der Bachelorstudiengang Pflege umfasst die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung gemäß § 5 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) und befähigt zu den Wissenschafts- und Forschungskompetenzen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 PflBG. 2. Dies wird ergänzt durch die Vorgaben in Teil 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich-deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Der Nachweis erfolgt durch die an der OTH Regensburg anerkannten Sprachzertifikate.

§ 4

Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt. Der Nachweis ist durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu erbringen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und/oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zu Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Der Nachweis ist durch Vorlage eines (amtlichen) Gesundheitszeugnisses zu erbringen. Der Nachweis ist zum Beginn des ersten Praxiseinsatzes, jedoch bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs zu erbringen. Die Immatrikulation erfolgt vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises.
- (3) Im Übrigen kann eine Exmatrikulation ausgesprochen werden, wenn einer der Versagungsgründe des Abs. 1 oder Abs. 2 während des Studiums festgestellt wird.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Es gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei Semester, der zweite Abschnitt das vierte bis siebte Semester.
- (2) Es besteht aus einem berufspraktischen Teil mit 2300 Stunden Praxis und aus einem hochschulischen Studienanteil. Das Studium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß Anlage, die Anfertigung der Bachelorarbeit und die staatliche Prüfung.

§ 6

Praxis

- (1) Die 2300 Stunden Praxis und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. 3.1 - 3.7 sowie die im Skills- und Simulationslabor stattfindenden Module 1.5; 1.9; 1.11; 2.2; 2.4; 2.6; 2.8; 2.10 und 2.12 gemäß Anlage) definieren den berufspraktischen Teil des Studiums.
- (2) Die Studierenden werden in den Praxisphasen durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.
- (3) Vor Aufnahme der Praxisphase sind bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung der Nachweis der persönlichen und der gesundheitlichen Eignung gemäß § 2 PFBG zu erbringen. Die persönliche Eignung wird durch ein polizeiliches Führungszeugnis und die gesundheitliche Eignung durch ein Gesundheitszeugnis nachgewiesen. Über die Vollständigkeit und Gültigkeit entscheidet die verantwortliche Praxiseinrichtung.

§ 7

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹ vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 8

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

§ 9

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den folgenden (Teil)-Modulen zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung):
 - 1.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen,
 - 1.3 Biomedizinische Grundlagen,
 - 3.1 Praxiseinsatz I
 - 1.7.1 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten

Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 60 Credits erzielt und die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen 1.2; 1.3; 3.1 bestanden hat und 1.7.1 erstmalig angetreten hat.

§ 10

Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 11

Prüfungskommission

Für den Studiengang Pflege wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 12

Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen wird gemäß § 33 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde und der Hochschule und jeweils aus einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für das Fach berufen ist und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

§ 13

Zulassung zur staatlichen Prüfung

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der oder des Studierenden auf Grundlage der im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen über die Zulassung zur staatlichen Prüfung (§ 34 PflAPrV).

§ 14

Staatliche Prüfung

- (1) Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. Die Module des staatlichen Prüfungsteils sind die Module 2.10 bis 2.13 sowie das Modul 3.6. Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde durchgeführt (oder unter alleinigem Vorsitz der Hochschule durchgeführt, wenn die Landesbehörde die Hochschule mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragt hat).
- (2) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche und mündliche Teil der staatlichen Prüfung werden an der Hochschule, der praktische Teil wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Für den schriftlichen Teil der Prüfung (Module 2.10 bis 2.12) gilt § 35 PflAPrV. Für den mündlichen Teil der Prüfung (Modul 2.13) gilt § 36 PflAPrV und für den praktischen Teil der Prüfung (Modul 3.6) gilt § 37 PflAPrV.
- (3) Der Prüfungsausschuss nach § 13 entscheidet über die Zulassung zu den Modulprüfungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen zuständig.
- (4) Es gelten die Vorschriften zu Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstößen, Täuschungsversuchen und Prüfungsunterlagen gemäß § 38 PflAPrV in Verbindung mit §§ 18, 20 bis 23 PflAPrV.
- (5) Die Bewertung der Modulprüfungen des staatlichen Prüfungsteils erfolgt auf Basis der prüfungsrechtlichen Grundlagen der Hochschule. Die Noten für das Zeugnis zur Berufsurkunde werden nach § 17 PflAPrV ermittelt. Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Prüfungsteil bestanden sind. Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn die Module 2.10 bis 2.12 jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. Die Gesamtnote für den schriftlichen Prüfungsteil wird als arithmetisches Mittel der drei Modulnoten ermittelt. Der mündliche Teil ist bestanden, wenn das Modul 2.13 mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Der praktische Teil ist bestanden, wenn das Modul 3.6 mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird die Gesamtnote der staatlichen Prüfung gebildet.
- (6) Für den Fall, dass ein Prüfungsteil oder alle Prüfungsteile nicht bestanden werden, gelten die Wiederholungsregelungen gemäß § 39 Abs. 3 PflAPrV.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 17 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Darüber hinaus wird von der Regierung der Oberpfalz ein Prüfungszeugnis sowie die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ ausgestellt (§ 40 PflAPrV).
- (5) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Nursing“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 18 Berufszulassung

Nach § 40 Abs. 1 PflAPrV kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ nur erteilt werden, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.

§ 19
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 02.07.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 14.07.2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 14.07.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.07.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.07.2020.

Anlage:

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Pflege

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1.1	Einführung in den Pflegeberuf (Introduction to the Nursing Profession)	5	4						1
1.1.1	Basiswissen Praxis	(3)	(2)	SU		Prä, 20 Min.		m.E.	(-)
1.1.2	Anthropologie	(2)	(2)	SU		Kl, 60 Min.			(1)
1.2	Pflegewissenschaftliche Grundlagen (inkl. ReTO³) (Nursing Science Basics)	5	4	SU		Kl, 60 Min.			1
1.3	Biomedizinische Grundlagen (Biomedical Basics)	5	4						1
1.3.1	Anatomie und Physiologie	(4)	(3)	S		Kl, 60 Min.			(2/3)
1.3.2	Pharmakologie	(1)	(1)	S		Kl, 60 Min.			(1/3)
1.4	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen und Public Health (Health Science Basics and Public Health)	5	4	S		Pf			1
1.5	Grundlagen der Pflegepraxis I (Basics of the Nursing Practice I)	5	5						1
1.5.1	Hygiene	(1)	(1)	S		Kl, 60 Min.			(1/3)
1.5.2	Erste Hilfe (inkl. ReTO ³)	(1)	(1)	Ü		Prä, 20 Min.		m.E.	(-)
1.5.3	Pflegepraxis I (inkl. ReTO ³)	(3)	(3)	Ü		prLN ¹)		inkl. 10 h praktische Lerneinheiten (TN an 90% der Termine der Lehrveranstaltung)	(2/3)
1.6	Professionsverständnis (Professional Self-Image)	5	5						1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1.6.1	Ethik	(2)	(2)	S		KI, 60 Min.			(1/3)
1.6.2	Recht	(2)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/3)
1.6.3	Ökologie und Ökonomie	(1)	(1)	S		StA			(1/3)
1.7	Sozialwissenschaftliche Grundlagen I (Social Science Basics I)	5	5						1
1.7.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	(3)	(3)	S		StA m.P.			(1/2)
1.7.2	Grundlagen der (Medizin-)Soziologie	(2)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.8	Pflegetheorien und Klassifikationssysteme (Nursing Theories and Classification Systems)	5	4						1
1.8.1	Klassifikationssysteme	(2)	(2)	S		StA			
1.8.2	Pflegetheorien und Phänomenologie der Pflege (inkl. ReTO ³)	(3)	(2)	S		StA			
1.9	Grundlagen der Pflegepraxis II (Basics of the Nursing Practice II)	5	5						1
1.9.1	Krankheitslehre (Schwerpunkt: Internistische Krankheitsbilder)	(2)	(2)	S		KI, 60 Min.			(2/3)
1.9.2	Pflegepraxis II (inkl. ReTO ³)	(3)	(3)	Pro		prLN ¹)		inkl. 10 h praktische Lerneinheiten (TN an 90% der Termine der Lehrveranstaltung)	(1/3)
1.10	Sozialwissenschaftliche Grundlagen II (Social Science Basics II)	5	4						1
1.10.1	Psychologische Grundlagen	(2)	(2)	S		KI, 60 Min.			(1/2)
1.10.2	Kommunikation und Interaktion	(3)	(2)	S		prLN ¹)			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1.11	Wundmanagement I (inkl. ReTO ³) (Wound Management)	2	2	SU		prLN ¹		inkl. 15 h praktische Lerneinheiten (TN an 90% der Termine der Lehrveranstaltung)	1
2.1	Digitalisierung und Interkulturalität (Digitalization and Interculturality)	5	4						1
2.1.1	Pflege im gesellschaftspolitischen und historischen Kontext	(2)	(2)	S		Ref, 15 Min.			(1/3)
2.1.2	Interkulturalität	(1)	(1)	S		prLN ¹			(1/3)
2.1.3	Digitalisierung und Robotik im Gesundheitswesen	(2)	(1)	S		StA			(1/3)
2.2	Pflege im Alter (Eldery People Nursing)	5	5						1
2.2.1	Gerontologische Pflegewissenschaft (inkl. ReTO ³)	(3)	(3)	Ü		StA		inkl. 10 h praktische Lerneinheiten (TN an 90% der Termine der Lehrveranstaltung)	(1/2)
2.2.2	Geriatric und Gerontopsychiatrie	(2)	(2)	S		Kl, 60 Min.			(1/2)
P1	Praxiseinsatz I (Internship I)	5	135 h u. 1 SWS			Prä, 20 Min.	Vorlage Gesundheitszeugnis und Führungszeugnis	m.E.	(-)
P1.1	Praxiseinsatz I		(135 h)	Pr				TN an 90 % der Präsenztermine ²	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
P1.2	Praxisbegleitung I		(1)	S				TN an 90 % der Präsenztermine	
P2	Praxiseinsatz II (Internship II)	10	285 h u. 1 SWS			prLN ¹⁾	Vorlage Gesundheitszeugnis und Führungszeugnis	m.E.	(-)
P2.1	Praxiseinsatz II		(285 h)	Pr				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	
P2.2	Praxisbegleitung II		(1)	S				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	
P3	Praxiseinsatz III (Internship III)	13	375 h u. 1 SWS			Pf	Vorlage Gesundheitszeugnis und Führungszeugnis	m.E.	—
P3.1	Praxiseinsatz III		(375 h)	Pr				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	
P3.2	Praxisbegleitung III		(1)	S				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergän- zende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
Summen für ersten Studienabschnitt:		90	58 SWS u. 795 h						13

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹Das Nähere regelt der Studienplan.

²Gem. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in ihrer aktuellen Fassung

³ ReTO = Regensburger Labor für Training, Simulation und interprofessionelle Bildung an der OTH Regensburg

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergän- zende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.3	Pflegeforschung und Evidence-based Nursing (Nursing Research and Evidence-based Nursing and Caring)	5	4						1
2.3.1	Forschungstheorie und Ethik	(2)	(2)	S		KI, 60 Min.			(1/2)
2.3.2	Forschungspraxis und EBN	(3)	(2)	S		StA m.P.			(1/2)
2.4	Akutupflege I (Acute Care I)	5	5						1
2.4.1	Krankheitslehre und diagnostische Verfahren	(2)	(2)	S		KI, 60 Min.			(1/2)
2.4.2	Evidenzbasierte Akutupflege (inkl. ReTO ⁴)	(3)	(3)	S		StA		inkl. 15 h praktische Lerneinhei- ten (TN an 90% der Termine der Lehrveranst- altung)	(1/2)
2.5	Patienten- und Familienedukation (Patient and Family Education)	5	4						1
2.5.1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	(2)	(2)	S		KI, 60 Min.			(1/2)
2.5.2	Grundlagen der Patienten- und Familienedukation (inkl. ReTO ⁴)	(3)	(2)	SU		prLN ¹		TN	(1/2)
2.6	Pflege von Mutter und Kind (Mother-Child Nursing)	5	5						1
2.6.1	Krankheitslehre Mutter und Kind + Recht	(2)	(2)	S		KI, 60 Min.			(1/2)
2.6.2	Pflege Mutter und Kind (inkl. ReTO ⁴)	(3)	(3)	SU		StA		inkl. 15 h praktische Lerneinhei- ten (TN an 90% der Termine der Lehrveranst- altung)	(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
2.7	Psychiatrische Pflege (Psychiatric Care)	5	4						1
2.7.1	Krankheitslehre Neurologie und Psychiatrie	(2)	(1)	S		Kl, 60 Min.			(1/2)
2.7.2	Psychiatrische Pflege (inkl. ReTO ⁴)	(3)	(3)	SU		Kl, 60 Min.			(1/2)
2.8	Onkologische Pflege und Palliative Care (Oncology Nursing and Palliative Care)	5	5						1
2.8.1	Palliative Care (inkl. ReTO ⁴)	(3)	(3)	S		Ref, 15 Min.		inkl. 15 h praktische Lerneinheiten (TN an 90% der Termine der Lehrveranstaltung)	(1/3)
2.8.2	Krankheitslehre Onkologie	(1)	(1)	S		Kl, 60 Min.			(1/3)
2.8.3	Psychoonkologie	(1)	(1)	S		StA		m.E.	(1/3)
2.9	Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Qualitätsmanagement (Introduction to Business Studies/Quality Management)	5	4			Kl, 90 Min.			1
2.9.1	Einführung in Prozess- und Changemanagement	(3)	(2)	S					(1/2)
2.9.2	Qualitätsmanagement	(2)	(2)	S					(1/2)
2.10	Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung (Chronic Disease, Rehabilitation and Disability Care)	5	5		schrP, 120			Staatliche Prüfung ⁴	1
2.10.1	Diagnostik und Therapie degenerativer Erkrankungen	(2)	(2)	SU					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
2.10.2	Chronische Krankheit und rehabilitative Pflege (inkl. ReTO ⁴)	(3)	(3)	SU				inkl. 10 h praktische Lerneinheiten (TN an 90% der Termine der Lehrveranstaltung)	
2.11	Versorgungs- und Steuerungsinstrumente im interprofessionellen Kontext (Control Instruments in the Interprofessional Context)	5	5		schrP, 120			Staatliche Prüfung ⁴	1
2.11.1	Krankheitslehre: Notfall und Intensivmedizin	(1)	(1)	S					
2.11.2	Notfall- und Intensivpflege	(3)	(3)	SU					
2.11.3	Krisen- und Katastrophenmanagement	(1)	(1)	SU					
2.12	Akutpflege II (Acute Care II)	5	4		schrP, 120			Staatliche Prüfung ⁴	1
2.12.1	Krankheitslehre Akut II	(2)	(1)	S					
2.12.2	Pflege, Kommunikation und Beratung von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen (inkl. ReTO ⁴)	(3)	(3)	S				inkl. 15 h praktische Lerneinheiten (TN an 90% der Termine der Lehrveranstaltung)	
2.13	Forschungsanwendung und Praxisentwicklung (Application of Research and Practice Development)	5	5		mdIP, 30			Staatliche Prüfung ⁴	1
2.13.1	Vertiefung Pflegeforschung	(4)	(4)	S					
2.13.2	Berufspolitik	(1)	(1)	S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
3.1	Wahlpflichtmodul (Optional Compulsory Module)	5	5					Eines der beiden Wahlpflichtmodule ist zu wählen	1
3.1.1	Praxisanleitung / Vertiefung Wundmanager	5	5						1
3.1.1.1	Praxisanleitung (inkl. ReTO ⁴)	(3)	(3)	SUW		StA			(1/2)
3.1.1.2	Wundmanagement II (inkl. ReTO ⁴)	(2)	(2)	SUW		KI, 60 Min.			(1/2)
3.1.2	Wahlmodul (AW / vhb)	5	5	2	2	2			1
3.2	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1						3
3.2.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
3.2.2	Bachorseminar	(3)	(1)	S		Ref, 15 Min.		m.E. TN an 3 Terminen der Lehrveranstaltung	(-)
P4	Praxiseinsatz IV (Internship IV)	10	285 h u. 1 SWS			prLN ¹)	Vorlage Gesundheitszeugnis und Führungszeugnis	m.E.	(-)
P4.1	Praxiseinsatz IV: Vertiefungsbereich (500 Stunden)		(285 h)	Pr				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	
P4.2	Praxisbegleitung IV		(1)	S				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
P5	Praxiseinsatz V (Internship V)	10	285 h u. 1 SWS			Pf	Vorlage Gesundheitszeugnis und Führungszeugnis	m.E.	(-)
P5.1	Praxiseinsatz V: Pädiatrische Versorgung (120 Stunden)		(285 h)	Pr				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	
P5.2	Praxisbegleitung V		(1)	S				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	
P6	Praxiseinsatz VI (Internship VI)	15	375 h u. 5 SWS				Vorlage Gesundheitszeugnis und Führungszeugnis		1
P6.1	Praxiseinsatz VI		375 h	Pr		prLN ¹		Teilnahme an 90% der Präsenztermine	(-)
P6.2	Praktisches Examen		(4)	S		Pf		Staatliche Prüfung ⁴	(1)
P6.3	Praxisbegleitung VI		(1)	S		Prä		Teilnahme an 90% der Präsenztermine	(-)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
P7	Praxiseinsatz VII (Internship VII)	10	285 h u. 1 SWS				Vorlage Gesundheitszeugnis und Führungszeugnis	m.E.	(-)
P7.1	Praxiseinsatz VII: Psychiatrische Versorgung (120 Stunden)		285 h	Pr				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	
P7.2	Praxisbegleitung VII		(1)	S				Teilnahme an 90% der Präsenztermine	
Summen für zweiten Studienabschnitt:		120	64 SWS u. 1230 h						26

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹Das Nähere regelt der Studienplan.

²Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

³ ReTO = Regensburger Labor für Training, Simulation und interprofessionelle Bildung an der OTH Regensburg

⁴ Siehe § 12 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung